

Nr. 151 des Notariats-Registers für 1911



Notariats
zu Todtenhausen auf der Stätte No 36
am 28. Februar 1911

Wir sind, im im Auftrage des Königs
im Lande des Königlich Preussischen
Landes zu Hamm

Hugo Volbracht

aus dem Kreis des Königlich Preussischen
1) Helene Kolon Grunow Klöpfer
und Christina geborene Niemeier
in Todtenhausen No 36
2) deren Sohn Kolon Grunow
Klöpfer daselbst
Ein Kolon Klöpfer ist auf
unser Kommt, ist aber mit
mit ihr angefallte Unterredung

Kostenberechnung.

Gebühr für die Bescheinigung	Wert	Mk.	fl.
§ 5 d. Not. Geb. Ordn.	(20)	d. M. fl. (20)	
Schreibgebühren § 20 d. M. fl.			
Stempel			
Parteinlage			
Insgesamt		Mk.	fl.
Der Notar.			

Verhandelt

zu Todtenhausen auf der Stätte No 36
am 28. Februar 1911

Vor mir dem unterzeichneten Notar
im Bezirke des Königlichen Oberlandes-
gerichts zu Hamm

Hugo Volbracht

erschieden heute bekannt:

1. Eheleute Kolon Heinrich Klöpfer
und Christine geborene Niemeier
in Todtenhausen No 36
2. deren Sohn Heinrich
Klöpfer daselbst

Die Ehefrau Klöpfer ist anschei-
nend krank, ist aber, wie eine
mit ihr angestellte Unterredung

ergab, vollständig geschäftsfähig.
Dieselben schließen folgenden
Übertragungsvertrag:

ergab, vollständig geschäftsfähig.
Dieselben schließen folgenden
Übertragungsvertrag:

§ 1

Eheleute Klöpfer übertragen ihrem
Sohne Heinrich ihr gesamtes Vermögen
insbesondere die Stätte No 36 Todtenhau-
sen nebst lebenden und totem Inven-
tar mit Lust und Last zu Eigentum
behalten sich aber Nießbrauch (*Nutznießung*) und Ver-
waltung und zwar auch der Letzte-
bende für sich allein bis an ihr Lebens-
ende vor.

§ 2

Heinrich Klöpfer junior nimmt die
Übertragung an.

§ 3

Während der Dauer des Nießbrauchs
und Verwaltungsrechts genießt Stätte-
übernehmer mit seiner Familie frei-
en Unterhalt auf der Stätte in allen
Lebensbedürfnissen gegen entsprechen-
de Mitarbeit.

§ 4

Sollten Übertragungsgeber das Nieß-
brauchs- und Verwaltungsrecht aufgeben
wollen, so hat ihnen Stätteüberneh-
mer folgende Leibzucht zu gewähren.
Hege und Pflege in gesunden
und kranken Tagen alles reichlich

§ 1
Eheleute Klöpfer übertragen ihrem
Sohne Heinrich ihr gesamtes Vermögen
insbesondere die Stätte No 36 Todtenhau-
sen nebst lebenden und totem Inven-
tar mit Lust und Last zu Eigentum
behalten sich aber Nießbrauch und Ver-
waltung und zwar auch der Letzte-
bende für sich allein bis an ihr Lebens-
ende vor.

§ 2

Heinrich Klöpfer junior nimmt die
Übertragung an.

§ 3

Während der Dauer des Nießbrauchs
und Verwaltungsrechts genießt Stätte-
übernehmer mit seiner Familie frei-
en Unterhalt auf der Stätte in allen
Lebensbedürfnissen gegen entsprechen-
de Mitarbeit.

§ 4

Sollten Übertragungsgeber das Nieß-
brauchs- und Verwaltungsrecht aufgeben
wollen, so hat ihnen Stätteüberneh-
mer folgende Leibzucht zu gewähren.
Hege und Pflege in gesunden
und kranken Tagen alles reichlich

sind dem Alter und Stande der
Übertragungsgeber angemessen, freien
Zutritt zu allen Speisen und Ge-
tränken, freien Arzt und Apotheker,
standesgemäßes Begräbnis, ausschließ-
liche Benutzung der jetzt von ihnen
bewohnten Kammer und des darin
befindlichen Inventars, sowie endlich
ein monatliches Taschengeld von 6 Mark
wobei bemerkt wird, daß Rückstän-
de an Taschengeld über sechs Monate
hinaus als erlassen gelten.

§ 5

Sollten Übertragungsgeber von der Stätte
abziehen wollen, was ihr jederzeit
und ohne Angabe von Gründen frei
steht so hat ihnen Stätteübernehmer
pro Tag 2 Mark zahlbar in monat-
lichen Raten im Voraus zu zahlen.

§ 6

Außer dem Stätteübernehmer ha-
ben Eheleute Klöpfer noch 6 Kinder,
Christine, Friedrich, Sophie, Wilhelmine,
Wilhelm und Marie.

1) Christine erhält als Restab-
findung vom elterlichen Vermögen

und dem Alter und Stande der
Übertragsgeber angemessen, freien
Zutritt zu allen Speisen und Ge-
tränken, freien Arzt und Apotheker,
standesgemäßes Begräbnis, ausschließ-
liche Benutzung der jetzt von ihnen
bewohnten Kammer und des darin
befindlichen Inventars, sowie endlich
ein monatliches Taschengeld von 6 Mark
wobei bemerkt wird, daß Rückstän-
de an Taschengeld über sechs Monate
hinaus als erlassen gelten.

§ 5

Sollten Übertragungsgeber von der Stätte
abziehen wollen, was ihr jederzeit
und ohne Angabe von Gründen frei
steht so hat ihnen Stätteübernehmer
pro Tag 2 Mark zahlbar in monat-
lichen Raten im Voraus zu zahlen.

§ 6

Außer dem Stätteübernehmer ha-
ben Eheleute Klöpfer noch 6 Kinder,
Christine, Friedrich, Sophie, Wilhelmine,
Wilhelm und Marie.

1. Christine erhält als Restab-
findung vom elterlichen Vermögen

100 (Hundert) Mark zahlbar am
1. April 1912, ferner den ihr zugehö-
rigen Koffer,

2) Friedrich erhält als Abfindung
vom elterlichen Vermögen 1000,-
(Tausend) Mark, zahlbar am
1. April 1913,

3) Minna erhält als Restabfindung
vom elterlichen Vermögen die
Summe von 600 (sechshundert) Mark,
zahlbar am 1. April 1914,

4) Wilhelm erhält als Abfindung vom
elterlichen Vermögen nach seiner Wahl
entweder 1250 Quadratmeter Grund und Boden
zum Hausplatz und zwar nördlich des
Hofes an der Chaussee oder die Summe
von 1000 (Tausend) Mark zahlbar am
1. April 1915.

Solange er bei dem Übertragungsnehmer
wohnt, hat er ein wöchentliches
Kostgeld von 4 Mark zu zahlen. Hier-
für erhält er Kost, Logis und freie
Wäsche, jedoch höchstens bis zur Vollen-
dung seines 30ten Lebensjahres.

Bei seiner Heirat erhält er fer-
ner 1/2 Dutzend neue Hemde.

5) Marie erhält als Abfindung vom
elterlichen Vermögen an Baar die
Summe von 600 (sechshundert) Mark,

100 (Hundert) Mark, zahlbar am
1. April 1912, ferner den ihr zugehö-
rigen Koffer.

2. Friedrich erhält als Abfindung
vom elterlichen Vermögen 1000,-
(Tausend) Mark, zahlbar am
1. April 1913

3. Minna erhält als Restabfindung
vom elterlichen Vermögen die
summe von 600 (sechshundert) mark,
zahlbar am 1. April 1914

4. Wilhelm erhält als Abfindung vom
elterlichen Vermögen nach seiner Wahl
entweder 1250 Quadratmeter Grund und Boden
zum Hausplatz und zwar nördlich des
Hofes an der Chaussee oder die Summe
von 1000 (Tausend) Mark, zahlbar am
1. April 1915

Solange er bei dem Übertragungsnehmer
wohnt, hat er ein wöchentliches
Kostgeld von 4 Mark zu zahlen. Hier-
für erhält er Kost, Logis und freie
Wäsche, jedoch höchstens bis zur Vollen-
dung seines 30ten Lebensjahres.

Bei seiner Heirat erhält er fer-
ner 1/2 Dutzend neue Hemde.

5. Marie erhält als Abfindung vom
elterlichen Vermögen an Baar die
Summe von 600 (Sechshundert) Mark

an Aussteuer 1 vollständiges
Bett mit 2 Bezügen, 1 zweitürigen
Kleiderschrank im Werte von
68 Mark, 1 Wäscheschrank im Werte
von 40 Mark und ein Ehrenkleid
im Werte von 110 Mark. Außer-
dem erhält sie bis zum 21. Lebens-
jahre jedes Jahr 4 Stück neue lei-
nene Hemden und 8 Ellen selbst-
gewebtes Leinen zu Hemden.
Endlich erhält sie sämtliche Klei-
dungsstücke ihrer Mutter nach
deren Tode.

Die Abfindung ist am 1. April
1918 zu zahlen, die Aussteuer bei der
Heirat zu liefern. Bis zur Heirat ist
sie berechtigt, auf der Stätte vollstän-
digen Lebensunterhalt in allen Le-
bensbedürfnissen gegen entsprechende
Mitarbeit zu verlangen. Während
dieser Zeit kann sie ihre Abfindung
oder Zinsen davon nicht verlangen.
6. Sophie ist schwächlich und wird wahr-
scheinlich auf der Stätte bleiben. Soll-
te sie heiraten, so bekommt sie
dieselbe Aussteuer und Abfindung
wie Marie. Im übrigen hat
sie das Recht auf Hege und Pflege
in gesunden und kranken Tagen

an Aussteuer 1 vollständiges
Bett mit 2 Bezügen, 1 zweitürigen
Kleiderschrank im Werte von
68 Mark, 1 Wäscheschrank im Werte
von 40 Mark und ein Ehrenkleid
im Werte von 110 Mark. Außer-
dem erhält sie bis zum 21. Lebens-
jahre jedes Jahr 4 Stück neue lei-
nene Hemden und 8 Ellen selbst-
gewebtes Leinen zu Hemden.
Endlich erhält sie sämtliche Klei-
dungsstücke ihrer Mutter nach
deren Tode.

Die Abfindung ist am 1. April
1918 zu zahlen, die Aussteuer bei der
Heirat zu liefern. Bis zur Heirat ist
sie berechtigt, auf der Stätte vollstän-
digen Lebensunterhalt in allen Le-
bensbedürfnissen gegen entsprechende
Mitarbeit zu verlangen. Während
dieser Zeit kann sie ihre Abfindung
oder Zinsen davon nicht verlangen.

6. Sophie ist schwächlich und wird wahr-
scheinlich auf der Stätte bleiben. Soll-
te sie heiraten, so bekommt sie
dieselbe Aussteuer und Abfindung
wie Marie. Im übrigen hat
sie das Recht auf Hege und Pflege
in gesunden und kranken Tagen

gegen entsprechende ihren kräften
angemessene Mitarbeit. Ein wofür
als Wohnung die beiden Zimmern
rechts vom kleinen Flur, die ord-
nungsmäßig möbliert sind
zu heizen sind. Außerdem erhält sie
ein monatliches Taschengeld von 7, - Mark
wobei bemerkt wird daß Rückstände
an Taschengeld über sechs Monate
hinaus als erlassen gelten. Sollte
sie von der Stätte abziehen wollen
so erhält sie bei ihrem 30ten Lebens-
jahre eine Abfindung von 1000 (Tau-
send) Mark aber keine Aussteuer.
Sollte sie unverheiratet auf der
Stätte sterben, so bleibt die Abfin-
dung bei der Stätte.

§ 7

Die Auflassung soll baldmöglichst
erfolgen, und bevollmächtigen die
Erschienenen den Bürovorsteher
Ries in Petershagen zur Abgabe
und Entgegennahme der Auflassungserklärung.

§ 8

Nießbrauchs- Verwaltungs- und
Leibzuchtsrechte sollen nur auf
Verlangen der Berechtigten ein-
getragen werden und wird für

gegen entsprechende ihren kräften
angemessene Mitarbeit. Sie erhält
als Wohnung die beiden Zimmern
rechts vom kleinen Flur, die ord-
nungsmäßig auszustatten und
zu heizen sind. Außerdem erhält sie
ein monatliches Taschengeld von 7,- Mark
wobei bemerkt wird daß Rückstände
an Taschengeld über sechs Monate
hinaus als erlassen gelten. Sollte
sie von der Stätte abziehen wollen
so erhält sie bei ihrem 30ten Lebens-
jahre eine Abfindung von 1000 (Tau-
send) Mark aber keine Aussteuer.
Sollte sie unverheiratet auf der
Stätte sterben, so bleibt die Abfin-
dung bei der Stätte.

§ 7

Die Auflassung soll baldmöglichst
erfolgen, und bevollmächtigen die
Erschienenen den Bürovorsteher
Ries in Petershagen zur Abgabe
und Entgegennahme de Auflassungserklärung.

§ 8

Nießbrauchs- Verwaltungs- und
Leibzuchtsrechte sollen nur auf
Verlangen der Berechtigten ein-
getragen werden und wird für

Diesem Fall die Eintragung sei-
tens des Stätteübernehmers schon
jetzt bewilligt.

§ 9

Kosten tragen Übertragsgeber.
Der Wert des übertragenen Ver-
mögens beträgt 25 - 28000 Mark
wovon 3000 Mark auf Mobilien
fallen.

Kosten tragen Übertragsgeber.
Der Wert des übertragenen Ver-
mögens beträgt 25 - 28000 Mark
wovon 3000 Mark auf Mobilien
fallen.

Dieses Protokoll ist vorgele-
sen, von den Beteiligten geneh-
migt und von ihnen eigenhändig
wie folgt unterschrieben.

gez. Heinrich Klöpfer

„ Frau Klöpfer

„ Heinrich Klöpfer

Gesprochen

„ Hugo Volbracht

Städtischer Notar

Dieses Protokoll ist vorgele-
sen, von den Beteiligten geneh-
migt und von ihnen eigenhändig
wie folgt unterschrieben.

gez. Heinrich Klöpfer

gez. Frau Klöpfer

gez. Heinrich Klöpfer

Geschlossen

Hugo Volbracht

Königlicher Notar.